

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Gebührentarif für die Feuerungskontrollen

Inkraftsetzung 01.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Wattenwil..... 3

Anhang der Gebühren für die Feuerungskontrolle Gemeinde Wattenwil .. Fehler! Textmarke nicht definiert.

Angaben und Erläuterung der Gebühren für die Feuerungskontrollen Fehler! Textmarke nicht definiert.

Mehrwertsteuer (MwSt)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Messgerät **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Aufwand der Gemeinde..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Kantonsgebühr **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Wattenwil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989.

Im Anhang entnehmen Sie die Details der Gebühren für die Feuerungskontrollen.

	Art. 1															
Periodische Kontrolle	<p>¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF 91.50</td><td>inkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF 113.10</td><td>inkl. MwSt</td></tr><tr><td colspan="3"> </td></tr><tr><td>für Anlagen > 350 kW</td><td>CHF 118.50</td><td>inkl. MwSt (Einstufig)</td></tr><tr><td>für Anlagen > 350 kW</td><td>CHF 140.10</td><td>inkl. MwSt (Mehrstufig)</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF 91.50	inkl. MwSt	für mehrstufige Brenner	CHF 113.10	inkl. MwSt				für Anlagen > 350 kW	CHF 118.50	inkl. MwSt (Einstufig)	für Anlagen > 350 kW	CHF 140.10	inkl. MwSt (Mehrstufig)
für einstufige Brenner	CHF 91.50	inkl. MwSt														
für mehrstufige Brenner	CHF 113.10	inkl. MwSt														
für Anlagen > 350 kW	CHF 118.50	inkl. MwSt (Einstufig)														
für Anlagen > 350 kW	CHF 140.10	inkl. MwSt (Mehrstufig)														
	Art. 2															
Nachkontrollen	<p>¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt: dito Periodische Kontrolle</p>															
	Art. 3															
Andere Kontrollen	<p>¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen: dito Periodische Kontrolle</p>															
	Art. 4															
Verrechenbarer Mehraufwand	Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich															

durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5

Anpassung der
Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6

Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde bar eingezogen oder in Rechnung gestellt.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7

Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 01.01.2010 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Wattenwil, 29. Juni 2020

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Peter Hänni

Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt dieses dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 9. Juli 2020 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 28. September 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer